

Ein Problem sind zum Teil die **Vorstrafen wegen mehrfacher Gesetzesverletzung**, weil die Strafregisterauszüge vielfach nichts darüber aussagen, ob Verbrechen und Vergehen oder ob mehrere vorsätzliche Vergehen zur Verurteilung führten. Für die Festlegung des Vollzugs sind jedoch die Vorstrafen wichtig, die wegen eines Verbrechens ausgesprochen wurden.

Bei Vorstrafen wegen mehrfacher Gesetzesverletzung war nur dann mit Sicherheit eine der Einzelstrafen ein Verbrechen, wenn

- a) einer der Paragraphen von §§ 85 bis 113 StGB aufgeführt ist oder
- b) wenn für eine der vorsätzlich begangenen Straftaten die Strafandrohung mit 2 Jahren Freiheitsstrafe beginnt.

Sind Paragraphen aufgeführt, die sowohl bei Vergehen als auch bei Verbrechen zur Anwendung kommen (z. B. § 121 Abs. 1 StGB mit einer Strafandrohung von 1 bis zu 5 Jahren) und die Freiheitsstrafe beträgt mehr als 2 Jahre, muß entweder das betreffende Urteil in der alten Gefangenenakte eingesehen oder beim verurteilenden Gericht Auskunft eingeholt werden.

Da das Strafregister die Mitteilungen der Gerichte im vollen Wortlaut übernimmt, bringt in der Regel die Beiziehung der alten Gefangenenakte auch keine Klärung, weil die benötigten Angaben bereits im Urteil nicht enthalten waren. Wenn es von dieser Entscheidung abhängt, ob der Strafgefangene in den erleichterten oder in den allgemeinen Vollzug aufzunehmen ist, ist eine Klärung unumgänglich.

5.1.5. Festlegung des Vollzugs bei Vorliegen mehrerer Gerichtsentscheidungen

Liegen für einen Verurteilten mehrere Gerichtsentscheidungen über Freiheitsstrafen vor und würde nach den Kriterien der §§ 13 und 14 StVG für das eine Urteil der erleichterte Vollzug und für das andere Urteil der allgemeine Vollzug zutreffen, ist für **beide** Freiheitsstrafen der **allgemeine** Vollzug festzulegen.

Beispiel:

Der wegen eines Verbrechens bereits vorbestrafte Bürger A. wurde am 20. August 1978 wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 115 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten verurteilt.

Noch vor Straftritt verursachte A. einen schweren Verkehrsunfall und wurde mit Urteil vom 25. September 1978 gemäß § 196 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Wäre nur dieses Urteil zu verwirklichen, dann würde die Freiheitsstrafe nach den Kriterien des § 14 Ziff. 1 StVG im erleichterten Vollzug zu vollziehen sein.